

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1962	Nummer 74
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	29. 5. 1962	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen	1106
71342	26. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen — Fünfte Ergänzung	1126
7831	22. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Salmonellose in Geflügelbeständen	1126
79032	2. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgabe von Rundholz an Forstbeamte, Angestellte der Landesforstverwaltung und Waldarbeiter zu Siedlungszwecken bzw. zur Errichtung eines Ruhesitzwohnhauses (Eigenheim)	1126

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	1127
Innenminister	
25. 6. 1962 RdErl. — Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung	1127
28. 6. 1962 Bek. — Paßwesen; Sichtvermerksfreie Einreise iranischer und senegalesischer Staatsangehöriger	1127
3. 7. 1962 RdErl. — Beflaggung am 20. Juli 1962	1127
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 6 — Juni 1962	1127

203012

I.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Höheren Schulen**
RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1962 —
II E. 40—13:0 Nr. 1771/62; Abt. Z

Die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen ist durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Mai 1962 neu geregelt worden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist nachfolgend abgedruckt und ist auch im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgegeben worden.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Höheren Schulen**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für das Lehramt an Höheren Schulen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einleitende Vorschrift
- A b s c h n i t t I
 - Die erste philologische Staatsprüfung
(Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen)
 - 1. Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Zweck der ersten philologischen Staatsprüfung
 - 3. Einteilung der ersten philologischen Staatsprüfung
 - 4. Prüfungsfächer und Wahl der Prüfungsfächer
 - 5. Prüfungsanforderungen
 - 6. Prüfungsämter
 - 7. Prüfungsausschüsse
 - 8. Zuständigkeit der Prüfungsämter
 - 9. Prüfungsnoten
 - 10. Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis
 - 11. Täuschungsversuch
- 2. Die allgemeine Prüfung
 - § 12 Meldung
 - § 13 Zulassung
 - § 14 Einteilung und Durchführung der Prüfung
 - § 15 Wiederholung der Prüfung
- 3. Die Prüfung in den Unterrichtsfächern
 - § 16 Voraussetzungen für die Zulassung
 - § 17 Meldung zur Prüfung
 - § 18 Entscheidung über die Zulassung
 - § 19 Die schriftliche Hausarbeit
 - § 20 Schriftliche und praktische Arbeiten unter Aufsicht
 - § 21 Aufsichtsführung bei den Arbeiten unter Aufsicht
 - § 22 Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht
 - § 23 Mündliche Prüfung
 - § 24 Ergebnis der Prüfung
 - § 25 Wiederholungsprüfung
 - § 26 Zeugnis
 - § 27 Erweiterungsprüfung
 - § 28 Besondere Bestimmungen für Geistliche und Lehrer anderer Schularten
- A b s c h n i t t II
 - Der philologische Vorbereitungsdienst
 - 1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 29 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 30 Meldung zum Vorbereitungsdienst
 - § 31 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 - § 32 Beamtenrechtliche Stellung des Studienreferendars
 - § 33 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
 - § 34 Dauer des Vorbereitungsdienstes
 - § 35 Durchführung des Vorbereitungsdienstes
 - § 36 Beurteilungen

2. Das Anstaltsseminar

- § 37 Allgemeines
- § 38 Hospitation und Ausbildungsunterricht
- § 39 Theoretische Unterweisung
- § 40 Teilnahme am Leben der Schule

3. Das Studienseminar

- § 41 Allgemeines
- § 42 Die praktische Ausbildung
- § 43 Die theoretische Ausbildung

A b s c h n i t t III

**Die zweite philologische Staatsprüfung
(Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen)**

- § 44 Zweck der Prüfung
- § 45 Einteilung der Prüfung
- § 46 Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse
- § 47 Vorstellung zur zweiten philologischen Staatsprüfung
- § 48 Die schriftliche Hausarbeit
- § 49 Die Unterrichtsprüfung
- § 50 Die mündliche Prüfung
- § 51 Ergebnis der Prüfung
- § 52 Wiederholungsprüfung
- § 53 Zeugnis

A b s c h n i t t IV

Schlussbestimmungen

- § 54 Beamtenverhältnis nach Ablegung der Prüfung
- § 55 Berufsbezeichnung
- § 56 Inkrafttreten
- § 57 Übergangsbestimmungen

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen wird durch das Bestehen von zwei philologischen Staatsprüfungen und die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes erlangt.

A b s c h n i t t I

**Die erste philologische Staatsprüfung
(Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung
für das Lehramt an Höheren Schulen)**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck der ersten philologischen Staatsprüfung

Die erste philologische Staatsprüfung (§§ 2 bis 28) dient der Feststellung, ob der Bewerber

- für den Unterricht an der Höheren Schule in den von ihm gewählten Fächern wissenschaftlich oder künstlerisch oder sportlich hinreichend befähigt und ausgebildet ist;
- für philosophische Probleme seiner Fächer und für Grundfragen der Philosophie und Pädagogik Verständnis besitzt.

§ 3

Einteilung der ersten philologischen Staatsprüfung

- Die erste philologische Staatsprüfung besteht aus einer allgemeinen Prüfung und einer Prüfung in den Unterrichtsfächern.

- Die allgemeine Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und mündlichen Prüfungen, die Prüfung in den Unterrichtsfächern aus der schriftlichen Hausarbeit, den schriftlichen und praktischen Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

§ 4**Prüfungsfächer und Wahl der Prüfungsfächer****(1) Prüfungsfächer:**

(A) Die erste philologische Staatsprüfung kann in den Fächern abgelegt werden, in denen auf den Höheren Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen planmäßiger Unterricht erteilt wird.

- | | |
|---|--|
| 1. Deutsch
Lateinisch
Griechisch
Englisch
Französisch
Mathematik
Kunst
Musik | 2. Religionslehre
Geschichte
Erdkunde
Physik
Chemie
Biologie
Leibeserziehung |
| 3. Philosophie
Pädagogik
Soziologie
Russisch
Hebräisch
Wirtschaftswissenschaften
Nadelarbeit (nur für weibliche Bewerber) | |

(B) Weitere Fächer können als Zusatzfächer gewählt werden, soweit dafür Prüfer berufen sind:

- Psychologie
- Vergleichende Sprachwissenschaft
- Niederländisch
- Dänisch
- Schwedisch
- Italienisch
- Spanisch
- Portugiesisch
- Polnisch
- Amerikakunde
- Vor- und Frühgeschichte
- Germanische Altertumskunde
- Völkerkunde
- Volkswissenschaft
- Wissenschaft von der Politik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Mathematische Logik und Grundlagenforschung
- Angewandte Mathematik
- Physikalische Chemie
- Astronomie
- Mineralogie
- Geologie
- Kunstgeschichte
- Klassische Archäologie
- Musikwissenschaft

(2) Wahl der Prüfungsfächer:

1. Von den Unterrichtsfächern der Gruppen A 1 und A 2 genügen zwei, wenn mindestens ein Fach aus der Gruppe A 1 gewählt wird.
2. Wird kein Fach aus der Gruppe A 1 gewählt, so sind drei Prüfungsfächer erforderlich, von denen eins aus der Gruppe A 3 gewählt werden kann.

3. Sonderbestimmungen:

- a) Neben Deutsch oder Lateinisch oder Englisch (Gruppe A 1) genügt als zweites Fach Russisch (Gruppe A 3). Neben einem Fach der Gruppe A 1 genügt als zweites Fach Philosophie (Gruppe A 3).
- b) Neben einem Fach der Gruppe A 1 können die Fächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.
- c) Wird das Fach Kunst oder Musik gewählt, so sind in einem zweiten wissenschaftlichen Fach der Gruppen A 1 und A 2 nur die Anforderungen eines Beifaches (§ 5 Abs. 4) zu erfüllen. Weibliche Studenten können statt des Beifaches das Fach Nadelarbeit (Gruppe A 3) wählen.
- d) Weibliche Studenten, die das Abschlußzeugnis der Frauenoberorschule besitzen, werden zur Prüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen zugelassen, wenn sie als weiteres Fach Nadelarbeit oder Leibeserziehung gewählt haben.

§ 5**Prüfungsanforderungen**

(1) Die allgemeine Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

a) in Philosophie

einen Überblick über die Geschichte der Philosophie und über Gegenstände und Grundfragen der philosophischen Disziplinen besitzt, sich mit einem Hauptwerk eines bedeutenden Philosophen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat

und sich über die Beziehungen zwischen seinen Fächern und der Philosophie die Klarheit verschafft hat, die zur philosophischen Durchdringung des Fachunterrichts auf der Oberstufe der Höheren Schulen erforderlich ist;

b) in Pädagogik

einen Überblick über die Entwicklung des abendländischen Erziehungs- und Bildungswesens besitzt und sich mit einer Hauptschrift eines bedeutenden Pädagogen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat und mit den Hauptproblemen der modernen Erziehungswissenschaft vertraut ist.

(2) Die Prüfung in den Unterrichtsfächern dient der Feststellung, ob der Prüfling ein hinreichendes Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten besitzt, die Zusammenhänge überschaut und die für die Weiterbildung wichtigen Hilfsmittel kennt. Auf einem besonderen Gebiet, dem auch die Aufgabe für die schriftliche Arbeit zu entnehmen ist, soll er tiefergehende und zu begründetem wissenschaftlichen (künstlerischen) Urteil führende Kenntnisse besitzen.

(3) Die Prüfungen sollen so geführt werden, daß das Maß der Kenntnisse des Prüflings und sein Können beurteilt und seine weitere Entfaltungsmöglichkeit abgeschätzt werden können. Demnach ist nicht allein der Wissensstand zu ermitteln, sondern der Umfang und die Höhe der geistigen Fähigkeiten des Prüflings sind mitzubewerten. In allen Prüfungen hat der Prüfling nachzuweisen, daß er imstande ist, schriftlich wie mündlich seine Gedanken geordnet und in angemessener sprachlicher Form wiederzugeben. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist bei der Urteilsbildung zu berücksichtigen.

(4) In einem Beifach [§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c)] sind die Anforderungen so zu bemessen, daß sie nach einem ordnungsgemäßen Studium von 3 Semestern erfüllt werden können. Durch die Prüfung in einem Beifach wird die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe erworben. Ergibt sich in einer Beifachprüfung, daß der Prüfling auch die Anforderungen einer Hauptfachprüfung erfüllt, so wird ihm die Lehrbefähigung im Hauptfach zuerkannt.

§ 6**Prüfungsämter**

(1) Die erste philologische Staatsprüfung wird vor einem der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfungsämter abgelegt, deren Sitz der Kultusminister bestimmt.

(2) Die Prüfungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers. Ihre Vorsitzer und Mitglieder beruft der Kultusminister.

(3) Die Vorsitzer der Prüfungsämter werden aus dem Bereich des höheren Schulwesens, ihre Stellvertreter aus dem Bereich der Hochschule, die übrigen Mitglieder aus den Bereichen der Hochschule und des höheren Schulwesens berufen.

(4) Der Vorsitzer führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsamtes, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Er soll nach Möglichkeit den Prüfungen, die er nicht selbst leitet, beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder dadurch erlischt, daß sie emeritiert werden, in den Ruhestand treten oder aus ihrem Hauptamt ausscheiden.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Der Vorsitzer bestellt jedem Prüfling für jedes Prüfungsfach aus den Mitgliedern seines Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Jедem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes an, und zwar, wenn möglich, mindestens ein Prüfer aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Prüfer aus dem Bereich der Höheren Schule.

(2) Zur Mitwirkung in Prüfungsausschüssen kann der Vorsitzer des Prüfungsamtes auch weitere Fachleute ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzer des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich des höheren Schulwesens.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Für die erste philologische Staatsprüfung oder auch eine Teilprüfung (§§ 12 bis 15, 17 Abs. 5) ist das Prüfungamt zuständig, in dessen Bereich der Bewerber während des letzten Semesters vor der Prüfung oder Teilprüfung studiert hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§§ 15, 25) ist das Prüfungamt zuständig, das die frühere Prüfung abgehalten hat.

(3) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 27) kann der Bewerber das Prüfungamt frei wählen.

§ 9

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 10

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt abzulegen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung oder Teilprüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzer des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Über die Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(4) Versäumt der Prüfling eine Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Täuschungsversuch

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen, schließt der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit aus.

(2) Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung, insbesondere einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsamtes. Nach der Schwere der Verfehlung kann er die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich (§ 25 Abs. 3).

(3) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tage der mündlichen Prüfung.

2. Die allgemeine Prüfung
(Prüfung in Philosophie und Pädagogik)

§ 12

Meldung

(1) Der Bewerber richtet das Gesuch um Zulassung zur allgemeinen Prüfung an den Vorsitzer des zuständigen Prüfungsamtes (§ 8 Abs. 1). Er hat in der Meldung anzugeben, aus welchem Fachgebiet (§ 14 Abs. 2) die Aufgabe für die Aufsichtsarbeit gestellt werden soll.

(2) Die Meldung zu der allgemeinen Prüfung kann frühestens nach sechs Semestern eingereicht werden.

Die in § 17 Abs. 2 Buchst. a), b), c), h) genannten Unterlagen sind bei der Meldung vorzulegen.

§ 13

Zulassung

(1) Die Zulassung setzt ein Studium von mindestens sechs Semestern voraus.

(2) Während des Studiums muß der Bewerber in den Fächern Philosophie und Pädagogik (§ 5 Abs. 1) Vorlesungen belegt und an Seminaren oder Übungen mit Erfolg teilgenommen haben.

Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsamtes. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 14

Einteilung und Durchführung der Prüfung

(1) Die allgemeine Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 5 Abs. 1 und 3.

(2) Die Arbeit unter Aufsicht ist nach Wahl des Prüflings (§ 12 Abs. 1) in Philosophie oder Pädagogik anzufertigen. Aus dem gewählten Gebiet erhält er zwei Aufgaben zur Wahl.

Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
§§ 20, 21, 22 Abs. 1 bis 2 finden entsprechend Anwendung.

(3) Für die mündliche Prüfung ist § 23 entsprechend anzuwenden. Die Prüfungszeit beträgt eine Stunde.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die allgemeine Prüfung nicht bestanden, so kann er sie innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholen. Der Vorsitzer des Prüfungsamtes entscheidet, in welchem Umfang schon erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

3. Die Prüfung in den Unterrichtsfächern

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung setzt ein Fachstudium von mindestens acht Semestern voraus, davon mindestens vier an deutschen Hochschulen, bei einem Studium der Fächer

Englisch und Französisch mindestens zwei an deutschen Hochschulen.

- (2) Während des Studiums muß der Bewerber in den Fächern, in denen er die Lehrbefähigung erwerben will, Vorlesungen belegt und an Übungen und Seminaren mit Erfolg teilgenommen haben, dazu gehört die Teilnahme an sprecherzieherischen Übungen für das Fach Deutsch, an praktischen Übungen für die naturwissenschaftlichen Fächer und für das Fach Leibeserziehung, an Exkursionen für die Fächer Biologie und Erdkunde, an Vorlesungen im Fach Erdkunde für das Fach Geschichte.

Außerdem muß der Bewerber spätestens vier Semester vor der Meldung zur Prüfung etwa erforderliche Ergänzungsprüfungen zum Reifezeugnis abgelegt haben:

- das große Latinum für Religionslehre, Philosophie, Deutsch, Geschichte, Fremdsprachen;
- das kleine Latinum für eine Beifachprüfung in diesen Fächern;
- das Graecum für Religionslehre und für Lateinisch als Hauptfächern.

(3) Studienzeiten, die der Bewerber einem anderen Berufsziel gewidmet oder die er an Instituten hochschulartigen Charakters verbracht hat, können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(4) Hat der Bewerber die allgemeine Prüfung nicht vorzeitig abgelegt, so ist sie mit der Prüfung in den Unterrichtsfächern abzulegen. §§ 12 bis 15 finden Anwendung.

§ 17

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet das Gesuch um Zulassung zur Prüfung schriftlich an den Vorsitzer des zuständigen Prüfungsamtes (§ 8 Abs. 1).

In der Meldung hat er anzugeben,

- a) in welchen Fächern er die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen nachweisen will,
 - b) aus welchem Fach und Studiengebiet er die Aufgabe für seine schriftliche Hausarbeit erhalten will,
 - c) sofern er die Künstlerische Prüfung ablegen will, für das Fach Kunst gegebenenfalls das Wahlfach und das Gebiet der Kunstabübung für eine Aufgabe statt einer Hausarbeit;
- für das Fach Musik gegebenenfalls das Wahlfach, das Instrument und gegebenenfalls die Nebeninstrumente seiner Wahl.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers mit ausführlichen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seinen bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über Unterbrechung des Studiums und über bestandene oder nichtbestandene andere Prüfungen,
 - b) der Nachweis der Hochschulreife in der Urschrift, die Urschriften der Zeugnisse über gem. § 16 Abs. 2 letzter Satz abgelegte Ergänzungsprüfungen zur Reifeprüfung,
 - c) das Studienbuch, gegebenenfalls die Studienbücher und sonstige Nachweise des Fachstudiums (§ 16 Abs. 2),
 - d) gegebenenfalls die Bescheinigung über ein abgeleistetes Schulpraktikum,
 - e) gegebenenfalls die Bescheinigung über die allgemeine Prüfung oder eine andere nach Absatz 5 vorher abgelegte Teilprüfung
- oder das Zeugnis der für das Fach Leibeserziehung an Höheren Schulen bestandenen Prüfung oder bei Bewerbern gemäß § 28 die Zeugnisse der Laufbahnprüfungen oder der theologischen Prüfungen und der Nachweis über die Tätigkeit im Kirchendienst,

- f) ein Führungszeugnis, wenn bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit dem Abgang von der Hochschule verflossen ist,
- g) gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift oder ein Abdruck des Doktor-Diploms, anderer akademischer Zeugnisse, der Promotionsarbeit oder auch anderer veröffentlichter Abhandlungen aus den Fachgebieten des Bewerbers,
- h) der Beleg über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kultusminister andere als die in Absatz 2 Buchst. b), c), f), h) bezeichneten Nachweise als gleichwertig anerkennen oder auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten.

(4) Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Kultusministers zugelassen werden. Heimatlose Ausländer werden wie deutsche Staatsangehörige behandelt.

(5) Bestimmungen für Teilprüfungen:

- a) Praktische Prüfung im Fach Leibeserziehung:
Die Zulassung zur Prüfung setzt mindestens vier Fachsemester voraus. Die in Abs. 2 Buchst. b), c), h) genannten Unterlagen sowie das Leistungsbuch, die Nachweise über die Teilnahme an Übungen und über abgelegte Teilprüfungen und ein sportärztliches Gesundheitszeugnis sind bei der Meldung vorzulegen.
- b) Prüfung in einem wissenschaftlichen Beifach (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und § 5 Abs. 4):
Die Zulassung setzt mindestens drei Fachsemester voraus. Die in Abs. 2 Buchst. b), h) genannten Unterlagen sind bei der Meldung vorzulegen.
- c) Prüfung in Werkarbeit (Werkelehrerprüfung):
Die Zulassung setzt mindestens zwei Fachsemester voraus. Die in Abs. 2 Buchst. b), c), h) genannten Unterlagen sind bei der Meldung vorzulegen.

- d) Prüfung in den Fächern Kunst oder Musik:
Die Zulassung setzt mindestens sechs Fachsemester voraus. Die in Abs. 2 Buchst. a), b), c), h) genannten Unterlagen sind bei der Meldung vorzulegen; ferner für das Fach Kunst:

das Zeugnis über die etwa schon bestandene Prüfung in der Werkarbeit, selbständig gefertigte Studienblätter und Arbeiten aus den Gebieten des Zeichnens, der Graphik (Holzschnitt, Kupferstich, Radieren, Lithographie), des Malens (besonders mit Wasserfarben), des Linearzeichnens und Schriftunterrichts; Arbeiten aus anderen Gebieten können beigelegt werden;

für das Fach Musik:

eigene Arbeiten aus den Gebieten der Musiklehre, Kompositionen, aus denen hervorgeht, wie weit der Bewerber in die Aufgaben der musikalischen Satzlehre eingedrungen ist oder schöpferische Begabung und freies Können entwickelt hat.

§ 18

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn gegen den Bewerber Bedenken bestehen, die ihn nicht als würdig erscheinen lassen, zum Studienreferendar ernannt zu werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt waren.

(4) Die Versagung oder der Widerruf der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

(5) Der Vorsitzer des Prüfungsamtes teilt dem Bewerber mit der Benachrichtigung über die Zulassung die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit und zu gegebener Zeit die weiteren Termine mit.

§ 19

Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt und in wissenschaftlicher Arbeits- und Darstellungsweise geübt ist.

(2) Der Prüfling kann das Fach für die schriftliche Hausarbeit selbst wählen. Das Fach, in dem die Hausarbeit zu fertigen ist, kann jedes der gewählten Prüfungsfächer (§ 4 Abs. 1) außer Nadelarbeit sein. Im Fach Leibeserziehung kann die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, wenn sie wissenschaftlichen Charakter hat und vom Vorsitzer des Prüfungsamtes als wissenschaftliche Arbeit zugelassen wird.

Die Aufgabe stellt auf Anforderung des Vorsitzers der erste Prüfer des betreffenden Faches.

(3) Für die Bearbeitung stehen dem Prüfling nach der Mitteilung der Aufgabe vier Monate, Körperbehinderten Prüflingen auf Antrag fünf Monate zu. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt. Der Vorsitzer kann in begründeten Fällen eine Nachfrist bis zu sechs Wochen bewilligen. Das Gesuch ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist an ihn zu richten.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Weist jedoch der Prüfling nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so wird ihm eine neue Aufgabe gestellt.

(4) Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen usw.

(5) Anstelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, mit der der Bewerber einen akademischen Grad erworben hat, angenommen werden.

Voraussetzung ist, daß die Abhandlung uneingeschränkt als Prüfungsarbeit in der ersten philologischen Staatsprüfung angesehen werden kann. Hierüber entscheidet nach Anhören des Fachprüfers der Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(6) Der Prüfling darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, z. B. zum Erwerb der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt ist.

(7) Über die schriftliche Hausarbeit erstattet der Fachprüfer ein Gutachten, das nicht nur den sachlichen Gehalt, sondern auch die Art des Aufbaus, die Gedankengefügung und die sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel der Arbeit deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote gemäß § 9 abgeschlossen.

(8) Der Vorsitzer des Prüfungsamtes ist befugt, weitere Mitglieder des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranzuziehen. Er kann die Beurteilung nach Anhörung des Fachprüfers ändern. Er muß die Änderung schriftlich begründen.

§ 20

Schriftliche und praktische Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Aufgaben für die Arbeiten unter Aufsicht sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, den Besitz eines hinreichenden Maßes von Kenntnissen und Fähigkeiten eines künftigen Lehrers an Höheren Schulen nachzuweisen. Die Anforderungen sind so zu begrenzen, daß sie bei ausreichender Leistungsfähigkeit ohne Hilfsmittel und ohne besondere Vorbereitungen bewältigt werden können. Die Verabredung bestimmter Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Prüfling ist unzulässig.

(2) Der Prüfling hat am Schluß jeder Arbeit zu versichern, daß er sie am Prüfungstage selbstständig verfaßt und keine anderen als die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel benutzt hat.

§ 21

Aufsichtsführung bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst an den Prüfungstagen in Gegenwart des Prüflings zu öffnen sind. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Arbeitsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzer des Prüfungsamtes bestimmter Beamter. Er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er zeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzer des Prüfungsamtes unmittelbar zuzuleiten.

§ 22

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der erste Prüfer stellt auf Anforderung des Vorsitzers des Prüfungsamtes die Aufgaben und beurteilt die Arbeiten mit einem kurzen Gutachten und einer Leistungsnote (§ 9).

§ 19 Abs. 8 gilt auch für die Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in den Unterrichtsfächern beträgt vier Stunden, soweit nicht unter Absatz 3 bei einzelnen Fächern eine andere Zeit angegeben ist.

Körperbehinderten Prüflingen kann die Arbeitszeit verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(3) Aufgaben in den Unterrichtsfächern:

a) Religionslehre:

Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben.

b) Deutsch:

- Übersetzung, sprachliche und literarische Interpretation eines nach Wahl des Prüflings althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes. Es können zwei oder drei Texte zur Wahl gestellt werden.
- Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Interpretationsaufgaben aus verschiedenen Gebieten der neueren deutschen Literatur.

c) Lateinisch:

- Übersetzung und Interpretation eines lateinischen Textes.
- Übersetzung eines deutschen Prosatextes ins Lateinische.

d) Griechisch:

- Übersetzung und Interpretation eines griechischen Textes.
- Übersetzung eines einfachen deutschen oder lateinischen Prosatextes ins Griechische.

e) Englisch, Französisch und [im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a)] Russisch:

- Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache.
- Behandlung einer Interpretationsaufgabe aus dem Gebiet der englischen bzw. amerikanischen, französischen, russischen Literatur.

f) Geschichte:

Eine Quelleninterpretation oder Erläuterung eines geschichtlichen Begriffs oder Problems. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

g) Erdkunde:

Auswertung von Karten oder Bildern oder Erläuterung eines erdkundlichen Begriffs oder Problems. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

h) Mathematik:

- Bearbeitung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem Bereich der Schulmathematik.
- Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der reinen oder angewandten Mathematik. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

i) Biologie, Physik und Chemie (je eine Arbeit):
Darstellung und Deutung vorgelegter naturwissenschaftlicher Experimentalergebnisse oder sonstiger Tatsachen oder Vorgänge oder Erläuterung eines naturwissenschaftlichen Begriffs oder Problems. Es werden für jede Arbeit drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Für eine Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Arbeitszeit um die auf den Versuch verwandte Zeit verlängert.

k) Kunst:

1. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Interpretationsaufgaben aus verschiedenen Gebieten der bildenden Kunst.
 2. Zeichnen: zwei Arbeiten nach Wahl
 - a) Tier oder Pflanze
 - b) Kopf oder Akt
 Arbeitszeit: 6 Stunden.
 3. Malen
 - Arbeitszeit: 6 Stunden.
 4. Schrift
 - Arbeitszeit: 6 Stunden.
 5. Werkarbeit
 6. gegebenenfalls Wahlfach: Malen, Modellieren, Graphik, Schrift oder Werkarbeit.
- Arbeitszeit: je insgesamt 24 Stunden.

l) Musik:

1. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Interpretationsaufgaben aus verschiedenen Gebieten der Musik.
 2. Schwierige Musikdiktate in ein- und mehrstimmigem Satz.
- Arbeitszeit: 1 Stunde.
3. Musiklehre:
 - a) Fugenexposition oder ein anderes Beispiel polyphoner Satztechnik
 - b) nach Wahl:

Volksliedbearbeitung, chorisch, instrumental und gemischt
oder Liedkantate mit instrumentalen Vor-, Zwischen- und Nachspielen
oder Chorsätze nach gegebenen Texten, kleine Instrumentalformen u. dergl.
- Arbeitszeit: 5 Stunden.

m) Nadelarbeit:

1. Eine Ausbesserungsarbeit.
- Arbeitszeit: 2 Stunden.
2. Schmuckgestaltung für Heim und Bekleidung.
- Arbeitszeit: 6 Stunden.
3. Wäschehen und Schneiderin, einschließlich Schnittgestaltung.
- Arbeitszeit: insgesamt 12 Stunden.

n) Leibeserziehung:

1. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem Gebiet der Geschichte oder der Pädagogik der Leibeserziehung.
2. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem medizinischen Gebiet der Leibeserziehung.

o) Fächer aus der Gruppe A 3 (§ 4 Abs. 1) und Zusatzaufgaben:

Eine Darstellung, Interpretation oder Erläuterung eines Begriffs oder Problems, in den Fremdsprachen eine Übersetzungsaufgabe.

gabe ausgehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, sich in zusammenhängender Rede zu äußern. Einer besonderen Interessenrichtung des Prüflings soll in der mündlichen Prüfung Rechnung getragen werden.

Die Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Sprache durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Prüfung in einem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Unterrichtsfach eine Stunde, für eine Prüfung im Beifach oder Zusatzfach 45 Minuten. Soweit die Teilgebiete eines Faches auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzer die Dauer der Prüfung in den Teilgebieten.

(2) Die Prüfung ist für jeden Prüfling auf mehrere Tage zu verteilen.

(3) Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist dafür verantwortlich, daß die Prüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird. Der Vorsitzende kann Fragen stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung veranlassen. In jeder Fachprüfung muß neben dem Vorsitzenden und dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der dasselbe oder ein verwandtes Fach vertritt. Die Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse sind berechtigt, den Prüfungen ihres Prüflings beizuwollen, sie haben indessen kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis für jedes Fach auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen des Prüflings und faßt es in einer Leistungsnote (§ 9) zusammen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(5) Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und den Wert der Leistungen des Prüflings erkennen läßt.

Die Niederschriften über die einzelnen Prüfungen werden, nachdem die beschlossene Leistungsnote eingetragen ist, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in der erforderlichen Zahl von Fächern mindestens mit "ausreichend" beurteilt sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und inwieweit über Mängel im Hinblick auf mindestens gute Teilleistungen innerhalb desselben Faches hinweggesehen werden kann.

(2) Der Vorsitzer des Prüfungsamtes faßt auf Grund der festgestellten Einzelurteile das Gesamtergebnis in eine Leistungsnote (§ 9) zusammen. Im Prüfungszeugnis sind folgende Urteile anzuwenden:

- (1) = Mit Auszeichnung bestanden
- (2) = gut bestanden
- (3) = befriedigend bestanden
- (4) = ausreichend bestanden
- (5) = nicht bestanden
- (6) = nicht bestanden

Bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses werden die Teile der allgemeinen Prüfung zusammen wie ein Unterrichtsfach, die Fächer Kunst und Musik sowie bei Geistlichen (§ 28 Abs. 1) das Fach Religionslehre wie eineinhalb Unterrichtsfach, ein Fach der Gruppe A 3 (§ 4 Abs. 1), ein Beifach oder ein Zusatzfach wie ein halbes Unterrichtsfach gewertet.

(3) Das Ergebnis wird dem Prüfling alsbald mitgeteilt. Auf seinen Antrag ist ihm, wenn die Prüfung bestanden ist, eine vorläufige Bescheinigung über die erworbenen Lehrbefähigungen und das Gesamturteil auszustellen.

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Hat ein Prüfling nicht bestanden, so kann er die Prüfung bzw. die Teilprüfung (§ 17 Abs. 5) einmal wiederholen.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet, in welchem Umfang schon erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Ist eine Prüfung nach § 11 für nicht bestanden erklärt worden, so ist eine Wiederholungsprüfung nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung genehmigen. Anträgen von Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) soll möglichst entsprochen werden.

§ 26

Zeugnis

Anlage 1 (1) Über bestandene Teilprüfungen wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 erteilt.

Anlage 2 (2) Über die bestandene erste philologische Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 2 erteilt. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 3 (3) Über eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach Anlage 3 ausgestellt.

(4) Bei Rückgabe der Unterlagen [§ 17 Abs. 2 Buchst. b), c), d), e), g)] wird im Studienbuch unter der Rubrik „Amtliche Vermerke — Prüfungen“ das Ergebnis der Prüfung eingetragen (vgl. § 24 Abs. 2).

§ 27

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die erste philologische Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem beliebigen Fach nach § 4 Abs. 1 Gruppe A oder B ablegen.

In der Erweiterungsprüfung sind nach Wahl des Prüflings entweder die Anforderungen eines Hauptfaches (§ 5 Abs. 2) oder die eines Beifaches (§ 5 Abs. 4) zu erfüllen. Art und Dauer der Studien und der Vorbereitung auf die Prüfung bleiben dem Prüfling überlassen.

(2) Für die Meldung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung gelten die §§ 17, 20 bis 23 entsprechend.

Anlage 4 (3) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4 erteilt, über jede nicht bestandene Erweiterungsprüfung ein Vermerk in das Studienbuch eingetragen.

(4) Ist nach dem Ergebnis einer Erweiterungsprüfung eine günstigere Zusammenfassung des Gesamtergebnisses der ersten philologischen Staatsprüfung gerechtfertigt, so kann das Prüfungsamt, das das Zeugnis der ersten philologischen Staatsprüfung ausgestellt hat, diesem Zeugnis auf Antrag hinzufügen . . .

„Herr/Frau/Fräulein
hat vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt
..... eine Erweiterungsprüfung in dem Fach/
Beifach/Zusatzfach bestanden. Nach dem
Gesamtergebnis der von ihm/ihr abgelegten Prüfun-
gen ist ihm/ihr nunmehr das Zeugnis
bestanden zuerkannt worden.“

§ 28

Besondere Bestimmungen für Geistliche und Lehrer anderer Schularten

(1) Für Geistliche einer christlichen Kirche, die ordiniert sind oder die Priesterweihe empfangen haben und durch Bescheinigung der zuständigen kirchlichen Behörde eine anschließende mindestens zweijährige Tätigkeit im Schul- oder Kirchendienst nachweisen, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die allgemeine Prüfung in Philosophie [§ 5 Abs. 1 Buchst. a)] entfällt.
- b) Wird das Fach Religionslehre gewählt, ist eine schriftliche Hausarbeit nicht zu fordern.
- c) Neben Religionslehre ist ein wissenschaftliches Fach der Gruppen A 1 oder A 2 (§ 4 Abs. 1) zu wählen. In diesem Fach sind nur die Anforderungen eines Beifaches (§ 5 Abs. 4) zu erfüllen. Neben Religionslehre

können auch zwei Fächer der Gruppe A 3 gewählt werden. Studienachweise gemäß § 16 Abs. 2 brauchen für diese Fächer oder das Beifach bei der Meldung zur Prüfung nicht erbracht zu werden.

(2) Lehrer, die Laufbahnprüfungen für andere Schularten abgelegt haben, sind von der allgemeinen Prüfung in Pädagogik befreit.

§ 16 Abs. 3 findet Anwendung.

Abschnitt II

Der philologische Vorbereitungsdienst

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll den Studienreferendar mit den Aufgaben seines künftigen Berufes vertraut machen und ihn zu selbstständiger Lehrer- und Erziehertätigkeit an Höheren Schulen vorbereiten.

§ 30

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste philologische Staatsprüfung in einem deutschen Land bestanden hat, kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Der Bewerber führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

(2) Einstellungen erfolgen zum 1. Febr. und 1. Sept. eines jeden Jahres.

(3) Der Bewerber richtet das Gesuch bis zum 15. Jan. oder 15. Aug. an die staatliche Schulaufsichtsbehörde für Höhere Schulen, Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf (für Nordrhein) oder Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster (für Westfalen), deren Amtsbereich er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört. Die Meldung kann bereits vor Ablegung der Prüfung eingereicht werden, jedoch muß die Prüfung vor dem 1. Febr. oder 1. Sept. abgeschlossen sein.

(4) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein ausführlicher, vom Bewerber selbstverfaßter handgeschriebener Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder (Brustbild 6 x 9 cm Vorderansicht) mit Unterschrift,
- c) der Nachweis der Hochschulreife in der Urschrift und in beglaubigter Abschrift,
- d) das Zeugnis über die erste philologische Staatsprüfung in Urschrift und in beglaubigter Abschrift (gegebenfalls eine vorläufige Bescheinigung),
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, besonders auch ein ausreichendes Hörs- und Sprechvermögen besitzt,
- f) eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- g) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- h) gegebenenfalls weitere Unterlagen (beglaubigte Abschrift des Doktordiploms, anderer Prüfungszeugnisse o. ä.),
- i) gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
- k) eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers.

Die Anlagen a), f), g) dürfen nicht älter als drei Monate sein.

§ 31

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Über das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Schulkollegium. Für jeden Bewerber ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung in das

Beamtenverhältnis nicht erfüllt oder als Erzieher nicht geeignet erscheint.

(3) Dem Gesuch ist in der Regel nicht zu entsprechen, wenn das Zeugnis der ersten philologischen Staatsprüfung den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 32

Beamtenrechtliche Stellung des Studienreferendars

(1) Die Dienstaufsicht über die Ausbildung des Studienreferendars führen die Schulkollegien.

(2) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird der Studienreferendar durch den Leiter der Ausbildungsanstalt vereidigt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Studienreferendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Lehrer anderer Schulformen, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind und zur Ableistung eines verkürzten Vorbereitungsdienstes beurlaubt worden sind, werden zu Studienreferendaren ernannt.

§ 33

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Studienreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- seine Führung ein Verbleiben im Vorbereitungsdienst nicht zuläßt,
- Leistungen und Eignung derart unzulänglich sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen kann.

§ 34

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar

- für Volksschul- und Realschullehrer, die mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr;
- für Geistliche, die ordiniert sind oder die Priesterweihe empfangen haben und danach mindestens zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr;
- für Bewerber, die das Zeugnis der ersten philologischen Staatsprüfung erworben und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens um 1½ Jahre.

Über Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet das zuständige Schulkollegium, über Anträge nach Ziffer 3 der Kultusminister.

(3) Auf begründeten Antrag des Studienreferendars kann eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu insgesamt einem Jahr gewährt werden. Die Gewährung ist zu versagen, wenn erhebliche Zweifel an der Befähigung und Eignung des Studienreferendars bestehen.

(4) Die Zeit bis zu einem Jahr, die ein Studienreferendar im Assistentenaustausch verbringt, ist Teil des Vorbereitungsdienstes.

§ 35

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Studienreferendar mit dem Leben der Schule und den praktischen Aufgaben des Lehrers, mit der Unterrichtspraxis und der Methodik seiner Unterrichtsfächer vertraut ge-

macht werden. Vorträge, Übungen und Arbeitsgemeinschaften sollen der theoretischen Ausbildung dienen.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird im Anstaltsseminar und im Studienseminar abgeleistet.

§ 36

Beurteilungen

(1) Jeder, dem ein Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung anvertraut gewesen ist, hat den Stand seiner Ausbildung zu beurteilen und Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen, Fleiß des Studienreferendars in die Beurteilung einzubeziehen. Sie ist mit einer der in § 9 festgelegten Noten abzuschließen.

(2) Der Leiter des Anstalts- oder Studienseminars hat am Ende jedes Ausbildungsabschnittes zusammenfassend über die Befähigung, die fachlichen Leistungen und die Führung des Studienreferendars dem Schulkollegium zu berichten und die Einzelberichte (Absatz 1) vorzulegen. Der Inhalt der Berichte ist dem Studienreferendar zur Kenntnis zu bringen.

2. Das Anstaltsseminar

§ 37

Allgemeines

(1) Die Schulaufsichtsbehörden wählen für die Anstaltsseminare solche Schulen aus, die nicht bereits Übungsschulen eines Studienseminars sind.

Damit fachliche Arbeitsgruppen unter den Referendaren gebildet werden können, soll bei der Verteilung der Referendare auf die Anstaltsseminare auch auf die Lehrbefähigungen Rücksicht genommen werden.

(2) Leiter des Anstaltsseminars ist der Direktor der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(3) In seinen Unterrichtsfächern wird der Studienreferendar durch fachlich und pädagogisch besonders geeignete Mentoren ausgebildet. Bei der Ausbildung im Anstaltsseminar steht die Einführung in die Praxis des Lehrers und Erziehers im Vordergrund.

§ 38

Hospitalitation und Ausbildungsunterricht

(1) Der Studienreferendar hospitiert zunächst kurze Zeit auf allen Klassenstufen in allen, vorwiegend in seinen Unterrichtsfächern. Außerdem soll er sich mit allen Einrichtungen und Unterrichtsmitteln der Schule vertraut machen.

(2) Nach dieser Zeit gibt der Referendar zunächst in einem, nach einiger Zeit auch in seinen anderen Unterrichtsfächern unter Anleitung und Aufsicht der Mentoren Unterricht.

Diese Unterrichtstätigkeit soll mit Einzelstunden beginnen, nachdem der Referendar mit der Einteilung und dem Aufbau einer Unterrichtsstunde vertraut gemacht worden ist, und sich dann bis zu längeren Unterrichtsreihen steigern. Während der längeren Unterrichtsreihe hat der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Mentor auch die Aufgaben der Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu korrigieren.

(3) Die Zahl der Wochenstunden im Ausbildungsunterricht beträgt in der Regel acht.

(4) Der Studienreferendar soll auch dem Unterricht anderer Lehrer und seiner Mitreferendare beiwohnen. Nach längerer Unterrichtserfahrung wird der Studienreferendar auch in anderen Unterrichtsfächern hospitieren, um den Unterricht an einer Höheren Schule als Einheit sehen zu lernen. Nach einer solchen Hospitalitation soll der Fachlehrer dem Studienreferendar Auskunft über das Ziel und den Verlauf der Stunde geben.

(5) Im Vorbereitungsdienst soll sich der Studienreferendar in Selbstverantwortung und Selbstkontrolle an einer Aufgabe bilden und an ihr wachsen können. Daher

muß er Gelegenheit haben, Unterricht auch ohne Anwesenheit des Mentors zu erteilen. Den Studienreferendaren kann deshalb neben dem Unterricht, den sie unter Anleitung von Fachlehrern erteilen, selbständiger Unterricht übertragen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Selbständiger Unterricht soll einem Studienreferendar nicht vor dem dritten Monat seines Vorbereitungsdienstes und nicht während seiner Prüfungszeit übertragen werden.
2. Der gesamte Unterricht des Studienreferendars soll zwölf Wochenstunden nicht übersteigen.
3. Dem Schulkollegium ist unverzüglich Meldung über die Stundenzahl, die Unterrichtsfächer und die Klassenstufe zu erstatten.

Selbständiger Unterricht ist Teil des Vorbereitungsdienstes und wird daher nicht besonders vergütet.

(6) Vertretungsstunden dürfen Studienreferendaren nur in Klassen übertragen werden, in denen sie Ausbildungs- oder selbständigen Unterricht übernommen haben.

(7) In jedem Vierteljahr nehmen die Mitglieder des Anstaltsseminars an einer Unterrichtsstunde jedes Studienreferendars teil. Bei der Besprechung der Unterrichtsstunde sollen auch die Studienreferendare ihr Urteil abgeben.

§ 39

Theoretische Unterweisung

(1) In regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften, die der Leiter des Anstaltsseminars wöchentlich abhält, sollen allgemeine pädagogische Fragen, die sich im Unterricht oder im Leben der Schule ergeben, besprochen werden. Außerdem soll der Studienreferendar hierbei mit allen dienstlichen Obliegenheiten eines Lehrers an Höheren Schulen, mit dem Aufbau der Schulverwaltung und den wichtigsten Vorschriften und Erlassen vertraut gemacht und über den Verkehr mit Vorgesetzten und vorgesetzten Behörden unterrichtet werden.

(2) Unter der Leitung der Mentoren finden 14tägig für die einzelnen Fachgruppen zweistündige Arbeitsgemeinschaften statt. In ihnen sollen anknüpfend an die Erfahrungen, die der Studienreferendar in seinen Unterrichtsstunden gemacht hat, methodische und didaktische Probleme behandelt und der Studienreferendar mit den für die Durchführung des Fachunterrichts notwendigen Hilfsmitteln vertraut gemacht werden.

(3) Im zweiten Ausbildungshalbjahr fertigt der Studienreferendar über ein von ihm vorgeschlagenes Thema aus dem Gebiet seiner unterrichtlichen Tätigkeit oder erzieherischen Beobachtung eine etwa 15 bis 20 Schreibmaschinenseiten umfassende schriftliche Arbeit an. Die Arbeit wird beurteilt, Vorzüge und Mängel der Arbeit werden mit dem Studienreferendar besprochen.

(4) Besichtigungen anderer Schulformen, ferner kultureller und sozialer Einrichtungen sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen.

§ 40

Teilnahme am Leben der Schule

(1) Der Studienreferendar ist während seiner Zugehörigkeit zum Anstaltsseminar Mitglied der Schulgemeinde und des Lehrerkollegiums. Er soll an allen Veranstaltungen der Schule beteiligt werden.

(2) Der Studienreferendar hat an allen allgemeinen Konferenzen, an den Reifeprüfungen, an den Fachkonferenzen und an den Klassen- und Zeugniskonferenzen der Klassen, in denen er Unterricht erteilt, und am Sextaaufnahmeverfahren teilzunehmen.

3. Das Studienseminar

§ 41

Allgemeines

(1) Während der Zeit, in der der Studienreferendar einem Studienseminar angehört, wird die praktische Ausbildung an einer vom Schulkollegium bestimmten öffentlichen oder privaten Übungsschulen fortgesetzt. In

den Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen des Studienseminars tritt die theoretische Unterweisung stärker hervor.

(2) Die gesamte Ausbildung des Studienreferendars wird von dem Leiter des Studienseminars geregelt.

§ 42

Die praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Studienseminars teilt die ihm von dem Schulkollegium zugewiesenen Studienreferendare zur weiteren praktischen Ausbildung den Übungsschulen zu.

(2) Der Schulleiter legt im Einvernehmen mit dem Studienseminar den Ausbildungsumunterricht für jeden Studienreferendar fest. Es ist darauf zu achten, daß jeder Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern am Ende der Ausbildung auf jeder Klassenstufe unterrichtet hat.

(3) Die Ausbildung des Studienreferendars folgt den Grundsätzen des § 35. Der Leiter des Studienseminars und die zuständigen Fachleiter sollen sich durch regelmäßige Unterrichtsbesuche vom Ausbildungsstand und Können des Studienreferendars unterrichten.

(4) Unterrichtsproben werden in Anwesenheit des Fachleiters und möglichst des Seminarleiters vor den Studienreferendaren der Fachgruppe, der Übungsschule oder des gesamten Seminars gehalten.

§ 43

Die theoretische Ausbildung

(1) Die Studienreferendare erhalten die theoretische Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften. Die Veranstaltungen des Studienseminars haben grundsätzlich den Vorrang vor solchen der Übungsschule.

(2) Die allgemeinen Arbeitsgemeinschaften finden wöchentlich an einem festgesetzten „Seminartag“ statt. Sie werden in der Regel vom Leiter des Studienseminars oder einem von ihm Beauftragten geleitet.

(3) Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften finden wöchentlich zweistündig statt. Sie werden von den Fachleitern geleitet.

(4) Der Leiter des Studienseminars stellt zu Beginn eines jeden Seminarjahres eine Studienordnung auf.

Es sind mindestens folgende Gebiete zu behandeln:

- a) Allgemeine Unterrichtslehre und spezielle Unterrichtslehre der Fächer
(Unterrichtsform, Unterrichtsgrundsätze, Unterrichtseinheiten, Unterrichtsgegenstände und ihre planmäßige Gestaltung, Aufbau und Unterrichtsstunden, Entwürfe von Plänen für Stunden, Durchführung und Beurteilung von Stunden, Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern, Unterrichtsmittel.)
- b) Allgemeine Erziehungslehre und besondere Formen des Schullebens
(Die erziehenden Kräfte, Aufnahme, Versetzung und Abgang von Schülern, Prüfung, Schülerarbeiten, Klassenverband und Klassenleitung, Elternsprechtag, Klassen- und Schulpflegschaft, Schülermitverantwortung, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Schulfeiern.)
- c) Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens und die darin hervortretenden Bildungsziele. Probleme der Schulreform
- d) Jugendpsychologie und Charakterkunde, Grundsätze der Schulzucht
- e) Aufbau und Verwaltung des deutschen Schulwesens, insbesondere der Höheren Schule
(Schularten, -formen und -typen, Schulgesetze, Studententafeln, Richtlinien, Lehrpläne, Dienstanweisungen, Konferenzordnung, Schulordnung, Verkehr mit Behörden.)
- f) Rechte und Pflichten der Beamten
(Landesbeamtengebet, Landesbesoldungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz, Laufbahnverordnung, Disziplinarordnung)

- g) Politische Erziehung, Sozialkunde, Heimatkunde
- h) Gesundheitspflege, Jugendpflege, Unfallverhütung
- i) Sprachpflege.

(5) Soweit im Studienseminar Fachkräfte für Vorträge nicht zur Verfügung stehen, kann der Leiter des Studienseminars Sachkundige aus dem Bereich des Schulwesens, der Wissenschaft, der Rechtspflege, des öffentlichen Lebens o. ä. heranziehen.

§ 39 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

A b s c h n i t t III

Die zweite philologische Staatsprüfung (Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen)

§ 44

Zweck der Prüfung

Die zweite philologische Staatsprüfung, die nach dem Vorbereitungsdienst abgelegt wird, dient der Feststellung, ob der Studienreferendar die allgemeine Erziehungslehre und die Unterrichtslehre seiner Fächer theoretisch und praktisch hinreichend beherrscht und für die Ausübung seines Berufes so weit vorbereitet ist, daß ihm die Befähigung für den selbständigen Unterricht an einer Höheren Schule zuerkannt werden kann. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 45

Einteilung der Prüfung

Die zweite philologische Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 46

Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

(1) Die zweite philologische Staatsprüfung wird vor einem der Pädagogischen Prüfungsämter abgelegt, die ihren Sitz bei den Schulkollegien haben.

(2) Die Pädagogischen Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter und den Leitern der Studiensemina. Der Vorsitzer und sein Stellvertreter werden vom Kultusminister berufen.

Der Vorsitzer ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der schulfachlichen Abteilung des Schulkollegiums (beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf bzw. in Münster) Oberschulräten(innen) den Vorsitz in Prüfungsausschüssen zu übertragen.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Pädagogischen Prüfungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers. Der Vorsitzer leitet die Geschäfte des Prüfungsamtes, bildet die Prüfungsausschüsse und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Er kann den Prüfungen, die er nicht selbst leitet, beiwohnen.

(4) Jedes Prüfungsamt bildet so viele Prüfungsausschüsse, daß die Prüfungen etwa in den letzten sechs vollen Wochen des Schulhalbjahres durchgeführt werden können.

(5) Der Prüfungsausschuß besteht in der Regel aus vier Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzer des Pädagogischen Prüfungsamtes, seinem Stellvertreter oder einem Oberschulrat, dem gemäß Absatz 2 der Vorsitz übertragen worden ist;
- b) dem Leiter des Studienseminars als Prüfer für allgemeine Pädagogik; in Ausnahmefällen kann er durch einen Fachleiter des Studienseminars, dem der Prüfling angehört, vertreten werden;
- c) einem Prüfer, der Fachleiter des Studienseminars ist;
- d) einem Prüfer, der Fachleiter eines anderen Studienseminars ist, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen ist, und der in der Regel Fach-

prüfer, im Ausnahmefall Prüfer für Pädagogik sein soll.

Ist der Studienreferendar in drei Fächern ausgebildet, so kann ein weiterer an der Ausbildung beteiligter Prüfer hinzugezogen werden.

Es ist erwünscht, daß der Leiter des Studienseminars auch dann an den Prüfungen teilnimmt, wenn er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

Sollte der bestellte Vorsitzende eines Prüfungsausschusses verhindert sein, so wird er durch den Leiter des Studienseminars, an dem die Prüfung stattfindet, vertreten. Ist der Leiter des Studienseminars zugleich Prüfer, so bestellt er einen in der Referendarausbildung erfahrenen Lehrer, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen ist, zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, selbst zu prüfen oder die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(7) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Einzelleistungen und über das Gesamtergebnis mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über alle Vorgänge bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, insbesondere über die Beratungen der Prüfungsausschüsse ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 47

Vorstellung zur zweiten philologischen Staatsprüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes stellt der Leiter der schulfachlichen Abteilung des Schulkollegiums den Studienreferendar mit einer Beurteilung, die mit einer Leistungsnote gemäß § 9 abgeschlossen wird, unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzer des Pädagogischen Prüfungsamtes zur Prüfung vor.

§ 48

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Der Studienreferendar zeigt sechs bis acht Monate vor Beendigung seines Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Studienseminars das Thema an, das er in der schriftlichen Hausarbeit zu behandeln wünscht. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ein Bescheid erteilt wird; in Zweifelsfällen berichtet der Leiter des Studienseminars dem Vorsitzer des Prüfungsamtes.

(2) Die schriftliche Hausarbeit muß auf eigenen erzieherischen oder unterrichtlichen Erfahrungen des Studienreferendars beruhen. Der Studienreferendar soll seine aus der Erfahrung und der Auseinandersetzung mit der methodischen Literatur gewonnenen Einsichten und Ansichten darlegen und begründen.

§ 11 und § 19 Abs. 4 finden Anwendung.

(3) Der Studienreferendar reicht die Arbeit zusammen mit dem Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr dem Leiter des Studienseminars zum 1. Juli oder 1. Dezember zur Weitergabe an das Prüfungsamt ein. Wird der Abgabetermin aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Mutterschutzurlaub) nicht eingehalten, so kann die Arbeit vier Wochen nach Herstellung der Dienstfähigkeit eingereicht werden, ohne daß ein neues Thema bearbeitet werden müßte. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 19 Abs. 3 entsprechend; es wird jedoch nur eine Nachfrist von vier Wochen bewilligt.

(4) Über die schriftliche Hausarbeit erstattet der zuständige Fachprüfer [§ 46 Abs. 5 Buchst. b), c), d)] ein ausführliches Gutachten nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 7.

(5) Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, von der Arbeit und dem Gutachten Kenntnis zu nehmen und etwa abweichende Urteile mit Begründung beizufügen.

(6) Vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuß zur Beratung zusammen und beschließt die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit.

§ 49

Die Unterrichtsprüfung

(1) Der Studienreferendar gibt vor dem Prüfungsausschuß zwei Unterrichtsproben von je 40 bis 45 Minuten Dauer, und zwar eine auf der Oberstufe, die andere auf der Unter- oder Mittelstufe. Für die Unterrichtsprüfung werden nach Möglichkeit Klassen gewählt, in denen der Studienreferendar innerhalb des letzten Vorbereitungsjahres unterrichtet hat.

(2) Die Aufgabe für die Unterrichtsprüfung wird vom Fachlehrer und dem Schulleiter vorgeschlagen. Sie bedarf der Genehmigung des Leiters des Studienseminars, der sich mit den Fachleitern berät. Bei der Auswahl der Aufgaben soll besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, daß sie der Unterrichtszeit und dem Leistungsvorwissen der Schüler angemessen sind und daß die erforderliche Vorbereitung in der verfügbaren Zeit geleistet werden kann.

(3) Die Aufgaben für die Unterrichtsprüfung erhält der Studienreferendar drei Werkstage vor dem Prüfungstag. Diese Zeitspanne soll ihm ermöglichen, wenigstens je eine Unterrichtsstunde in seinen Prüfungsklassen zu besuchen und sich mit der Arbeitsart und der Leistungsfähigkeit der Schüler wieder bekanntzumachen.

(4) Der Studienreferendar ist in besonderen Fällen berechtigt, die ihm gestellten Aufgaben zu erweitern oder zu beschränken; macht er von diesem Recht Gebrauch, so muß er die Notwendigkeit und das Maß der Abänderung schriftlich begründen.

(5) Vor Beginn des Prüfungsunterrichts übergibt der Studienreferendar jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen kurzgefaßten schriftlichen Unterrichtsplan.

(6) Dem Studienreferendar wird zwischen seinen beiden Unterrichtsprüfungen eine angemessene Freizeit gelassen.

(7) Vor der Beratung des Prüfungsausschusses über die Unterrichtsstunde wird dem Studienreferendar Gelegenheit gegeben, sich zu dem Ablauf der Stunde zu äußern. Danach hört der Prüfungsausschuß den Fachlehrer der Prüfungsklasse zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen, die die Wahl der Aufgabe und den Ablauf der Stunde beeinflußt oder bestimmt haben.

(8) Die Beratungen des Prüfungsausschusses über die Unterrichtsprüfung werden mit einer Leistungsnote (§ 9) für jede Unterrichtsstunde abgeschlossen. Über die Beratungen nimmt der Fachprüfer eine Niederschrift auf; diese soll auch die wesentlichen Züge des Unterrichtsverlaufs erkennen lassen und die Vorzüge und Mängel der Unterrichtsprüfung deutlich bezeichnen.

§ 50

Die mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Studienreferendar vor dem Prüfungsausschuß nachweisen, daß er für die Bedeutung und Stellung der Höheren Schule im Gefüge des gesamten Schul- und Bildungswesens Verständnis besitzt und Einblicke in den Bildungsplan und die Aufgaben seiner Fächer gewonnen hat.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf allgemeine Pädagogik; Fragen der pädagogischen Psychologie, der Soziologie und der politischen Erziehung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- Prüfungszeit etwa 20 bis 30 Minuten;
2. auf die Fächer, in denen der Studienreferendar die erste philologische Staatsprüfung abgelegt hat;
- Prüfungszeit je etwa 20 Minuten.

Hat der Prüfling in mehr Fächern die Lehrbefähigung erworben, als zur Erlangung eines Zeugnisses der ersten philologischen Staatsprüfung erforderlich ist, so kann die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern entsprechend verkürzt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt für jede mündliche Prüfung eine Leistungsnote (§ 9) fest.

§ 23 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 51

Ergebnis der Prüfung

(1) Bei der Festlegung des Gesamurteils sollen die während des Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Weichen Einzelergebnisse des Prüfungstages von dem Urteil über den Vorbereitungsdienst stärker ab, so ist zu prüfen, ob oder inwieweit Zufallsmomente die Prüfungsleistungen begünstigt oder benachteiligt haben. Nicht das Zufällige, sondern das Wesentliche soll für das Gesamurteil den Ausschlag geben.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Urteile über alle Prüfungsabschnitte mindestens ausreichend lauten. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und inwieweit im Hinblick auf bessere Teilergebnisse und auf die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings über unzureichende Teilergebnisse hinweggesehen werden kann.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt auf Grund der festgestellten Einzelurteile das Gesamtergebnis in eine Leistungsnote (§ 9) zusammen. Im Prüfungszeugnis sind die in § 24 Abs. 2 aufgeführten Urteile anzuwenden.

(4) a) Hat der Studienreferendar die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung. Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens ein Schulhalbjahr und nicht länger als ein Jahr dauern. Der Prüfungsausschuß beschließt, ob die schriftliche Prüfungsarbeit für die Wiederholungsprüfung angegerechnet wird.

b) Sofern der Prüfungsausschuß beschließt, den Studienreferendar auf Grund des Ergebnisses der Prüfung von einer Wiederholungsprüfung auszuschließen, gilt die zweite philologische Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. Der Studienreferendar ist in diesem Falle entlassen; das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 52

Wiederholungsprüfung

Die zweite philologische Staatsprüfung kann nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 53

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Studienreferendar ein Zeugnis nach Muster 5. Das Zeugnis wird auf den 31. März oder 31. Oktober ausgestellt und vom Vorsitzer des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Bescheinigung nach Muster 6 über die nicht bestandene Prüfung wird auf den Prüfungstag ausgestellt.

Anlage

A b s c h n i t t I V
Schlußbestimmungen

§ 54

Beamtenverhältnis nach Ablegung der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die zweite philologische Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

Anlage

§ 55

Berufsbezeichnung

Wer die zweite philologische Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Lehramts“ zu führen.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bisherigen Erlasse zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung außer Kraft, insbesondere:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

vom 28. 7. 1917 i. d. F. d. RdErl. vom 24. 4. 1924 — VII 2902
Erl. v. 30. 4. 1951 — II E 3 — 54/1 — Nr. 3560/51
Erl. v. 31. 5. 1951 — II E 3 — 53/3 — Nr. 4713/51

Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung vom 8. 12. 1948
— II E 3 — 53/1 — Nr. 7711/48

Erl. v. 6. 6. 1951 — II E 3 — 53/2 — Nr. 4730/51
Erl. v. 17. 3. 1952 — II E 3 — 53/2 — Nr. 3003/52
Erl. v. 21. 11. 1952 — II E 3 — 53/2 — Nr. 10961/52
Erl. v. 20. 1. 1953 — II E 3 — 53/2 — Nr. 13369/52
Erl. v. 2. 4. 1953 — II E 3 — 52/1 — Nr. 3793/53
Erl. v. 15. 4. 1953 — II E 3 — 53/1 — Nr. 4371/53
Erl. v. 7. 1. 1954 — II E 3 — 52/1 — Nr. 10930/53
Erl. v. 31. 3. 1954 — II E 3 — 53/1 — Nr. 2410/54
Erl. v. 8. 8. 1957 — II E 3 — 43—13/0 Nr. 2805/57

Vorbereitungsdienst und Pädagogische Prüfung

Erl. v. 17. 2. 1948 — II E 3 — 54/1 — Nr. 625/48
Erl. v. 7. 10. 1948 — II E 3 — 52/3 — Nr. 6528/48
Erl. v. 28. 4. 1949 — II E 3 — 54/1 — Nr. 1642/49
Erl. v. 8. 7. 1949 — II E 3 — 38/6 — Nr. 4061/49
Erl. v. 25. 2. 1950 — II E 3 — 54/1 — Nr. 11723/49

Erl. v. 10. 7. 1950 — II E 3 — 54/1 — Nr. 6923/50

Erl. v. 8. 8. 1950 — II E 3 — 54/3 — Nr. 7933/50

Erl. v. 30. 10. 1950 — II E 3 — 54/1 — Nr. 11000/50

Erl. v. 1. 2. 1951 — II E 3 — 54/3 — Nr. 798/51

Erl. v. 17. 7. 1951 — II E 3 — 54/1 — Nr. 5940/51

Erl. v. 17. 12. 1952 — II E 3 — 54/1 — Nr. 13599/52

Erl. v. 27. 4. 1953 — II E 3 — 54/3 — Nr. 2269/53

Erl. v. 28. 7. 1955 — II E 3 — 54/1 — Nr. 2127/II/55; IP 1;
Z 2/1

Erl. v. 7. 3. 1956 — II E 3 — 40—70/0 Nr. 1098/56

§ 57

Übergangsbestimmungen

(1) Eine nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 8. 12. 1948 bereits bestandene Vorprüfung gilt als bestandene allgemeine Prüfung (§§ 14 bis 15).

(2) Bewerber, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung bereits zur ersten philologischen Staatsprüfung zugelassen sind, werden nach der Prüfungsordnung vom 8. 12. 1948 geprüft. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses ist jedoch nach den Vorschriften des § 24 zu verfahren.

(3) Bis zum 1. November 1963 kann die erste philologische Staatsprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 8. 12. 1948 und der ergänzenden Erlasse abgelegt werden.

(4) Hat ein Bewerber vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Genehmigung erhalten, ausnahmsweise mit zwei Fächern zur ersten philologischen Staatsprüfung zugelassen zu werden, obwohl er kein Fach aus der Gruppe A 1 (§ 4 Abs. 1) gewählt hat, so behält diese Genehmigung Gültigkeit.

Bescheinigung über den Prüfungsteil
 (allg. Prüfung in Philosophie und Pädagogik; prakt. Prüfung in Leibeserziehung; Prüfung in Werkarbeit, in Kunst, in Musik, im wiss. Beifach, in Nadelarbeit)

DER 1. PHILOLOGISCHEN STAATSPRUFUNG

Herr/Frau/Fräulein
 (bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel)

geboren am 19..... in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand die Prüfung
 (Reifeprüfung, Nichtschülerreifeprüfung, Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife für a) Absolventinnen der Frühen Oberschule, b) Absolventen der Wirtschaftsoberschule; Abschlußprüfung)

an (ggf. Name der Schule) in (Ort)

und studierte (Studienfächer)

von bis in
 (Angabe der Universitäten oder Hochschulen und der Studiendauer)

Auf die Meldung vom 19..... wurde er/sie zur Prüfung in

zugelassen und verfaßte eine schriftliche Arbeit in (Angabe des Faches)

Die mündliche/praktische Prüfung legte er/sie am 19..... ab.

Herr/Frau/Fräulein
 hat die Prüfung bestanden.

Er/Sie erhielt in (Angabe des Faches)
 (bei künstl. Prüfung: dem Pflichtfach)

in das Zeugnis
 (Angabe des Faches)
 (bei künstl. Prüfung: ggf. dem Pflichtfach)

in das Zeugnis

in (Angabe des Faches)
 (bei künstl. Prüfung gegebenenfalls: dem Wahlfach)

in das Zeugnis

....., den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der mündl./prakt. Prüfung)

Wissenschaftliches/Künstlerisches Prüfungsamt

(Siegel)

..... (Unterschrift des Vorsitzers)

*) Diese Bescheinigung muß bei der Meldung zur Wissenschaftlichen/Künstlerischen Prüfung vorgelegt werden.

Anlage 2**ZEUGNIS UBER DIE ERSTE PHILOLOGISCHE STAATSPRUFUNG**

Herr/Frau/Fräulein
 (bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel!)

geboren am 19 in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand die (siehe Anlage 1) Prüfung

an (ggf. Name der Schule) in (Ort)

und studierte (Studiengächer)

von bis in
 (Angabe der Universitäten oder Hochschulen und der Studiendauer, ggf. auch des Ortes und der Zeit der Promotion)

Die allgemeine Prüfung in Philosophie und Pädagogik bestand er/sie vor dem Wissenschaftlichen/Künstlerischen

Prüfungsamt in

am 19 mit dem Zeugnis bestanden.

Er/Sie erhielt in Philosophie das Zeugnis bestanden,

in Pädagogik das Zeugnis bestanden.

Auf die Meldung vom 19 wurde er/sie zur ersten philologischen Staatsprüfung zuge-
 (Datum der 1. Meldung)

lassen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:
 (Bei einer Prüfung gem. § 23 ist ggf. auch das zweite Thema anzugeben!)

[Als Ersatz für die (schriftliche) Hausarbeit wurde seine/ihrre wissenschaftliche/künstlerische Arbeit
 (Titel der Arbeit) angenommen.]

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am 19
 (Angabe der Prüfungstage)

Herr/Frau/Fräulein
 hat die erste philologische Staatsprüfung bestanden.

Er/Sie erhielt in (Angabe des Faches) als Hauptfach

die Leistungsnote

in (Angabe des Faches) als Hauptfach/nicht künstl. Beifach

die Leistungsnote

in (Angabe des Faches) als Hauptfach (ggf. als Wahlfach)

die Leistungsnote

Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung ist ihm/ihr

das Zeugnis bestanden
 zuerkannt worden.

, den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der mündl./prakt. Prüfung)

(Siegel)

Wissenschaftliches/Künstlerisches Prüfungsamt

(Unterschrift des Vorsitzers)

Bescheinigung (gem. §§ 14, 16, Abs. 5, 24, Abs. 3)**ÜBER NICHT BESTANDENE TEILPRUFUNG**

Herr/Frau/Fräulein
(bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel)

geboren am 19 in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand die (siehe Anlage 1) Prüfung

an (ggf. Name der Schule) in (Ort)

und studierte (Studiengächer)

von bis in
(Angabe der Universitäten oder Hochschulen und der Studiendauer)

Auf die Meldung vom 19 wurde er/sie zur Prüfung in

zugelassen und verfaßte eine schriftliche Arbeit in (Angabe des Faches)

Die mündliche/praktische Prüfung legte er/sie am 19 ab.

Herr/Frau/Fräulein hat die Prüfung nicht bestanden.

Er/Sie muß, falls er/sie die Prüfung wiederholen will, die Wiederholungsprüfung spätestens zwei Jahre nach dieser Prüfung, gerechnet vom Tage der mündlichen Prüfung, abgelegt haben.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet

....., den 19
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der mündl./prakt. Prüfung)

(Siegel)

Wissenschaftliches/Künstlerisches Prüfungsamt

.....
(Unterschrift des Vorsitzers)

Bescheinigung (gemäß § 25 Abs. 3)**ÜBER NICHT BESTANDENE ERSTE PHILOLOGISCHE STAATSPRUFUNG**

Herr/Frau/Fräulein
 (bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel)

geboren am 19 in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand die (siehe Anlage 1) Prüfung

an (ggf. Name der Schule) in (Ort)

und studierte (Studiengächer)

von bis in
 (Angabe der Universitäten oder Hochschulen und der Studiendauer, ggf. auch des Ortes und der Zeit der Promotion)

Die allgemeine Prüfung in Philosophie und Pädagogik bestand er/sie vor dem Wissenschaftlichen/Künstlerischen

Prüfungsamt in

am 19 mit dem Zeugnis bestanden.

Er/Sie erhielt in Philosophie das Zeugnis bestanden,

in Pädagogik das Zeugnis bestanden.

Auf die Meldung vom 19 wurde er/sie zur ersten philologischen Staatsprüfung zugelassen und erhielt zur häuslichen Bearbeitung die Aufgabe

[Als Ersatz für die (schriftliche) Hausarbeit wurde seine/ihrer wissenschaftliche/künstlerische Arbeit
 (Titel der Arbeit) angenommen.]

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am 19
 (Angabe der Prüfungstage)

Herr/Frau/Fräulein
 hat die erste philologische Staatsprüfung nicht bestanden.

Er/Sie muß, falls er/sie die Prüfung wiederholen will, die Wiederholungsprüfung spätestens drei Jahre nach der ersten Prüfung, gerechnet vom Tage der mündlichen Prüfung, abgelegt haben. Die Meldung darf nicht vor dem

..... 19 erfolgen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet

....., den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der mündl./prakt. Prüfung)

(Siegel)

Wissenschaftliches/Künstlerisches Prüfungsamt

.....
 (Unterschrift des Vorsitzers)

ZEUGNIS ÜBER EINE ERWEITERUNGSPRUFUNG ZUR ERSTEN PHILOLOGISCHEN STAATSPRUFUNG

Herr/Frau/Fräulein
(Name und ggf. Amtsbezeichnung)

hat vor dem Prüfungsamt in
am 19.....
die erste philologische Staatsprüfung bestanden.

Auf das ihm/ihr ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Herr/Frau/Fräulein
hat die Erweiterungsprüfung in
als
bestanden und erhielt das Zeugnis bestanden.

....., den 19
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des letzten Prüfungstages)

(Siegel) Prüfungsamt

.....
(Unterschrift des Vorsitzers)

Bescheinigung (gem. §§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 3)

ÜBER NICHT BESTANDENE ERWEITERUNGSPRUFUNG

Herr/Frau/Fräulein
(Name und ggf. Amtsbezeichnung)

hat vor dem Prüfungsamt in

am 19.....

die erste philologische Staatsprüfung bestanden.

Auf das ihm/ihr ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Herr/Frau/Fräulein
hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.

Er/Sie muß, falls er/sie die Prüfung wiederholen will, die Prüfung spätestens drei Jahre nach dieser Prüfung, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt haben.

....., den 19
(Sitz des Prüfungsausschusses) (Datum des letzten Prüfungstages)

..... Prüfungsamt
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

ZEUGNIS UBER DIE ZWEITE PHILOLOGISCHE STAATSPRUFUNG

Herr/Frau/Fräulein
 (bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel)

geboren am 19 in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand am 19 die erste philologische Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vor dem Wissenschaftlichen/Künstlerischen Prüfungsamt in (Ort).

Er/Sie erhielt in die Note
 in die Note
 in die Note
 in Philosophie die Note
 in Pädagogik die Note

Nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung wurde ihm/ihr das Zeugnis

.....
 zuerkannt.

Den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen hat er/sie vom 19
 bis 19 abgeleistet.

Der zweiten philologischen Staatsprüfung unterzog er/sie sich am 19
 (Angabe des Tages der mündlichen Prüfung).

Herr/Frau/Fräulein
 hat die Prüfung bestanden, und zwar ist ihm/ihr auf Grund seiner/ ihrer Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und nach dem Ergebnis der Prüfung das Zeugnis bestanden zuerkannt worden.
 Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor(in) des Lehramts“ zu führen.

....., den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum)

(Siegel)

Der Vorsitzer des Pädagogischen Prüfungsamtes

.....
 (Unterschrift)

BESCHEINIGUNG ÜBER NICHT BESTANDENE ZWEITE PHILOLOGISCHE STAATSPRUFUNG

Herr/Frau/Fräulein
 (bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen, ggf. akademischer Titel)

geboren am 19 in

(bei kleineren Orten Angabe des Kreises)

bestand am 19 die erste philologische Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vor dem Wissenschaftlichen/Künstlerischen Prüfungsamt in (Ort). Auf das ihm/ihr darüber ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Höheren Schulen hat er/sie vom 19 bis 19 abgeleistet.

Der zweiten philologischen Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen unterzog er/sie sich am 19
 (Angabe des Tages der mündlichen Prüfung).

Herr/Frau/Fräulein
 hat die Prüfung nicht bestanden. Ggf.: Er/Sie kann die Prüfung wiederholen. Die schriftliche Prüfungsarbeit wird ihm/ihr für die Wiederholungsprüfung — nicht — angerechnet.

....., den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum)

(Siegel)

Der Vorsitzer des Pädagogischen Prüfungsamtes

.....
 (Unterschrift)

71342

**Befreiung von Katastergebühren
auf Grund von Sonderregelungen
Fünfte Ergänzung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1962 — Z C 2 — 8317

Die in der Anlage A zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 (SMBI. NW. 71342) enthaltene Sonderregelung 7 wird gestrichen.

Dem fünften Absatz der Sonderregelung 17 wird folgender Satz angefügt: „Statt der vorübergehenden Überlassung der Katasterdokumente können zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs der Flurbereinigungsbehörde auch Photokopien zum Verbleib zur Verfügung gestellt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde die Selbstkosten für den Materialaufwand erstattet.“

Der nicht veröffentlichte RdErl. v. 23. 1. 1962 — II C 2 — 8317 ist damit gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1962 S. 1126.

7831

Bekämpfung der Salmonellose in Geflügelbeständen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1962 — II Vet. 2214 Tgb.Nr. 690/62

1 In letzter Zeit wurde wiederholt die Salmonellose in Geflügelbeständen festgestellt. Da von den infizierten Beständen eine große Gefahr für die menschliche Gesundheit wie auch für die Gesundheit anderer Tierbestände ausgeht, sind besondere Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Sie sind von dem Regierungspräsidenten im Einzelfall für den betreffenden Bestand auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBI. S. 519) i. d. F. v. 23. August 1956 (BGBI. I S. 743) i. Verb. mit der Viehseuchenverordnung v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752) anzuroden. Welche sonstigen Maßnahmen notwendig sind, richtet sich nach den jeweiligen epidemiologischen Verhältnissen. Über Art und Durchführung der erforderlichen Untersuchungen ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

2 Maßnahmen nach Feststellung der Seuche

- 2.1 Der gesamte Geflügelbestand ist ordnungsbehördlich zu beobachten und so abzusondern, daß er mit Tieren anderer Bestände nicht in Berührung kommen kann.
 - 2.2 Sämtliche Stallungen und sonstigen Standorte des Geflügels sind zu sperren.
 - 2.3 Aus den der Sperre unterliegenden Stallungen oder sonstigen Standorten darf lebendes oder geschlachtetes Geflügel nicht entfernt werden. In die Stallungen oder sonstigen Standorte darf Geflügel nicht neu eingestellt werden.
 - 2.4 Das der Sperre unterliegende Geflügel darf nicht zu Tränken oder Wässerläufen zugelassen werden, die von Tieren anderer Bestände benutzt werden.
 - 2.5 In dem Betrieb geschlachtetes Geflügel darf nur im eigenen Haushalt verwendet werden.
 - 2.6 Die Eier dürfen, sofern sie nicht im eigenen Haushalt verwendet werden, nur einer Nährmittelfabrik zugeführt und nur zu Erzeugnissen verarbeitet werden, bei deren Herstellung Hitzegrade Anwendung finden, die die Abtötung der Salmonellen mit Sicherheit gewährleisten.
 - 2.7 Die Eierschalen sind unschädlich zu beseitigen.
 - 2.8 Eingegangenes Geflügel, Schlachtabfälle, die benutzte Streu und der Dünger sind nach den Vorschriften der Anlage C zu § 5 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanzeiger Nr. 105) unschädlich zu beseitigen.
- 3 Erlöschen der Seuche

3.1 Die Seuche gilt im Bestand als erloschen und die nach Nr. 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn

3.11 das gesamte Geflügel entfernt ist oder sich als frei von Salmonellen erwiesen hat,

3.12 alle Eier entfernt sind,

3.13 alle im Betrieb etwa vorhandenen Rinder bei 3 im Abstand von 10 Tagen vorgenommenen Kotuntersuchungen und bei der mit der letzten Kotuntersuchung durchgeföhrten Blutuntersuchung sich als frei von Salmonellen erwiesen haben,

3.14 sämtliche im Betrieb vorhandenen Futterreste sich bei einer bakteriologischen Untersuchung als frei von Salmonellen erwiesen haben,

3.15 bei etwa vorhandenen Tümpeln 3 im Abstand von etwa 10 Tagen durchgeföhrte Untersuchungen von Tümpelschlammproben auf Salmonellen mit negativem Ergebnis verlaufen sind und

3.16 eine Schlußdesinfektion der Stallungen und sonstigen Standorte sowie der benutzten Gerätschaften einschließlich der etwa vorhandenen Brutapparate nach den Vorschriften der Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanzeiger Nr. 105) durchgeföhrt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

3.2 Sofern vor Aufhebung der nach Nr. 2 angeordneten Maßnahmen besondere Ausläufe dem der Sperre unterliegenden Geflügel zugänglich waren, dürfen diese nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Benutzung wieder benutzt werden, sofern nicht die betreffende Fläche mindestens 25 cm tief abgetragen worden ist. Die abgetragenen Erdschichten sind zu vergraben oder so unterzupflügen, daß sie anderen Haustieren nicht mehr zugänglich sind.

4 Der beamtete Tierarzt hat in allen Fällen der Feststellung der Salmonellose in Geflügelbeständen das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob auch eine Untersuchung der in diesen Betrieben beschäftigten Personen durchzuführen ist.

Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 2. 10. 1959 — II Vet. 2215 Tgb.Nr. 765/59 (n.v.) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —

— MBl. NW. 1962 S. 1126.

79032

Abgabe von Rundholz an Forstbeamte, Angestellte der Landesforstverwaltung und Waldarbeiter zu Siedlungszwecken bzw. zur Errichtung eines Ruhesitzwohnhauses (Eigenheim)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1962 — IV B 1 32—26

Ich übertrage die Entscheidung über Anträge von
Forstbeamten
Angestellten
und Waldarbeitern
(Stammarbeiter u. regelmäßig
beschäftigte Waldarbeiter)

der Landesforstverwaltung auf Abgabe von Nutzholz zu den oben genannten Zwecken den Regierungspräsidenten.

Im einzelnen Fall können höchstens 25 fm mit Rinde zu Preisen abgegeben werden, die für Holz gleicher Güte und gleicher Abfuhrlage zu zahlen sind.

Ausnahmsweise bin ich bereit, auch größere Mengen für diesen Zweck abzugeben. Eingehend begründete Anträge sind mir vorzulegen.

Mein Erlass v. 10. 4. 1952 (n. v.) — IV D 1 Tgb.Nr. 1480 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1126.

II.**Ministerpräsident — Staatskanzlei —****Personalveränderung**

Es ist verstorben: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. A. Wagner beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 1127.

Innenminister

**Übergangsregelung
für die Aufstellung von Spielgeräten
und die Veranstaltung von anderen Spielen
im Sinne des § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 — I C 3 / 24—60.10

1. Die Geltungsdauer der vom Landeskriminalamt nach Abschn. I d. RdErl. v. 12. 10. 1960 (MBI. NW. S. 2718) erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird allgemein weiter verlängert bis zum 31. 12. 1962 mit der Maßgabe, daß der Einsatz für Schießspiele bis zu 1,— DM betragen darf.
2. Neu auszustellende Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abschn. I Buchst. e des in Nr. 1 genannten Erlasses werden ebenfalls bis zum 31. 12. 1962 befristet.
3. Der RdErl. v. 15. 12. 1961 — I C 3/24—60.10 (MBI. NW. 1962 S. 95) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,

das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden
und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1962 S. 1127.

**Paßwesen;
Sichtvermerksfreie Einreise iranischer und
senegalesischer Staatsangehöriger**

Bek. d. Innenministers v. 28. 6. 1962 —
I C 3 / 13—38.9541-9586

Iranische und senegalesische Staatsangehörige unterliegen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang.

Da die Bundesrepublik Deutschland mit dem Kaiserreich Iran und der Republik Senegal diplomatische Beziehungen unterhält, sind die Angehörigen dieser Staaten gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn die unter Nr. 2 und 3 a. a. O. genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1127.

Beflaggung am 20. Juli 1962

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1962 —
I B 3/17 — 61.10

Die Erinnerung an die Männer des 20. Juli 1944 soll auch durch die Beflaggung der öffentlichen Gebäude wachgehalten werden.

Ich ordne deshalb hiermit nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144) an, am 20. Juli 1962 alle öffentlichen Gebäude vollmast zu beflaggen.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften und Anstalten
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1962 S. 1127.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 — Juni 1962

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	105
50. Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 (2) SchFG. für das Rechnungsjahr 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1962	107
51. Beförderungsstellen im Bereich der höheren Schulen und der Ingenieurschulen; hier: Aufhebung der 25 %-Klausel bei den Kapiteln 05 33, 05 34, 05 41 und 05 42 im Rj. 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1962	107
52. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 5. 1962	107
53. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1962	108
54. Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1962	108
55. Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Institut für Lehrerfortbildung). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1962	112
56. Fortbildung der Leiter und Lehrer an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Richtlinien für Fortbildungsveranstaltungen im Schuljahr 1962/63. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1962	112
57. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1962	113
58. Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1962	133
59. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1962	138

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienkurse der französischen Universitäten im Sommer 1962	141
27. Hoheneger Schule und Jugendmusikwoche 22.—29. Juli 1962	142
Studententage in Bethel bei Bielefeld	142
Arbeitskreis für Schulmusik	142
Buchbesprechungen	142
Buchhinweise	143

— MBl. NW. 1962 S. 1127.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel. Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.